

Kultugesetz

Geltendes Recht/Notizen	Vorlage des Regierungsrats vom 23. Juni 2015
	Kultugesetz
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i> gestützt auf Artikel 30, 31 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 ¹⁾ , <i>beschliesst:</i>
	I.
	1. Allgemeines
	Art. 1 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz regelt die Kulturförderung, die Denkmalpflege und Archäologie, den Kulturgüterschutz und die Kulturinstitutionen.
	Art. 2 Zweck ¹ Dieses Gesetz hat zum Zweck: a. günstige Rahmenbedingungen für die Kultur zu schaffen; b. das Kulturschaffen zu fördern; c. die Kulturvermittlung zu fördern; d. die kulturelle Vielfalt zu stärken; e. den kulturellen Austausch zu fördern; f. Kulturgüter zu sammeln, zu bewahren, zu erschliessen, zu dokumentieren und zu pflegen;

¹⁾ GDB 101.0

Geltendes Recht/Notizen	Vorlage des Regierungsrats vom 23. Juni 2015
	g. der Bevölkerung den Zugang zur Kultur zu erleichtern; h. die Kompetenzen der Bevölkerung im Bereich Medien und Musik zu fördern. ² Dazu arbeitet der Kanton mit öffentlichen und privaten Trägerinnen und Trägern des kulturellen Lebens im Kanton, in der Zentralschweiz, in der Schweiz und im Ausland zusammen.
	Art. 3 Organisation, Zuständigkeiten a. Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Kulturbereich aus. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: er a. erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen; b. erlässt das Kulturleitbild; c. wählt die kantonale Kulturkommission sowie die kantonale Denkmalpflegekommission; d. verleiht auf Antrag der kantonalen Kulturkommission den Obwaldner Kulturpreis; e. entscheidet auf Antrag der kantonalen Kulturkommission über Wettbewerbsprojekte im Bereich Kunst am Bau; f. entscheidet über Leistungsvereinbarungen mit Kulturinstitutionen im Kanton mit jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50 000.–; g. beantragt dem Kantonsrat die Ausrichtung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben an Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung anderer Kantone, soweit die Ausgabenbefugnis des Regierungsrats überschritten wird; h. beantragt dem Kantonsrat den Beitritt zu interkantonalen Vereinbarungen, soweit die Ausgabenbefugnis des Regierungsrats überschritten wird; i. beschliesst jährlich wiederkehrende Ausgaben an interkantonale oder kantonale Projekte bis Fr. 50 000.– ; k. beschliesst einmalige Beiträge an interkantonale oder kantonale Projekte und Kulturinstitutionen bis Fr. 200 000.–.

Geltendes Recht/Notizen	Vorlage des Regierungsrats vom 23. Juni 2015
	² Im Bereich der Denkmalpflege und Archäologie werden die Aufgaben des Regierungsrats in der Denkmalschutzverordnung geregelt.
	Art. 4 b. Bildungs- und Kulturdepartement ¹ Das Bildungs- und Kulturdepartement leitet im Sinne dieses Gesetzes den Kulturbereich des Kantons. ² Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: es a. erlässt die notwendigen Vollzugsrichtlinien; b. erarbeitet zuhanden des Regierungsrats das Kulturleitbild; c. verabschiedet eine Kulturstrategie; d. beschliesst im Rahmen des bewilligten Budgets einmalige Beiträge an interkantonale oder kantonale Projekte und Kulturinstitutionen bis Fr. 50 000.– ; e. arbeitet im Rahmen seiner Zuständigkeit mit andern Kantonen und Gremien zusammen. ³ Im Bereich der Denkmalpflege und Archäologie werden die Aufgaben des Bildungs- und Kulturdepartements in der Denkmalschutzverordnung geregelt.
	Art. 5 c. Kantonale Kommissionen 1. Kantonale Kulturkommission ¹ Der Regierungsrat wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine kantonale Kulturkommission, bestehend aus sieben bis neun Mitgliedern. Diese kommen aus verschiedenen Einwohnergemeinden und decken mit ihrem Fachwissen verschiedene Kultursparten ab. Das Amt für Kultur und Sport nimmt an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. ² Die kantonale Kulturkommission nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: sie a. berät den Regierungsrat und das Bildungs- und Kulturdepartement in allgemeinen kulturellen Fragen;

Geltendes Recht/Notizen	Vorlage des Regierungsrats vom 23. Juni 2015
	b. begutachtet alle wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Kulturförderung des Kantons; c. stellt dem Regierungsrat Antrag hinsichtlich der Verleihung des Obwaldner Kulturpreises und Wettbewerbsprojekten im Bereich Kunst am Bau; d. nimmt weitere Aufgaben im Rahmen der Ausführungsbestimmungen über die Kulturförderung wahr. ³ Im Rahmen der im Budget bewilligten Kredite entscheidet sie insbesondere über: a. den Ankauf von Kunst und Kulturgut; b. die Gewährung von Beiträgen aus dem Swisslos-Fonds an Gesuche für Kulturprojekte gemäss den geltenden Bestimmungen; c. die Initiierung und Umsetzung von Kulturprojekten; d. Aufträge für kulturwissenschaftliche Arbeiten, welche für die Erforschung der Geschichte des Kantons oder die Erhaltung des überlieferten Kulturgutes notwendig oder wertvoll sind.
	Art. 6 2. Kantonale Denkmalpflegekommission ¹ Der Regierungsrat wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine kantonale Denkmalpflegekommission, bestehend aus fünf bis sieben Mitgliedern. Das Amt für Kultur und Sport nimmt an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. ² Die kantonale Denkmalpflegekommission nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: sie a. berät den Regierungsrat und das Bildungs- und Kulturdepartement in allen Fragen der Denkmalpflege, der Archäologie und des Kulturgüterschutzes; b. beurteilt auf Antrag der kantonalen Fachstelle für Denkmalpflege und Archäologie Quartierplan- und Baubewilligungsgesuche von grundsätzlicher Bedeutung, sofern sie Ortsbildschutzgebiete, Schutzobjekte, Umgebungsschutzgebiete und archäologische Schutzgebiete betreffen, und beurteilt Grundsatzfragen;

Geltendes Recht/Notizen	Vorlage des Regierungsrats vom 23. Juni 2015
	c. stellt Antrag bei der Erarbeitung von Inventaren und bei der Erarbeitung der kantonalen Schutzpläne gemäss der Denkmalschutzverordnung²⁾; d. hat das Recht, sich im Rahmen der Erarbeitung von Zonenplänen der Einwohnergemeinden vernehmen zu lassen.
	Art. 7 d. Amt für Kultur und Sport ¹ Das Amt für Kultur und Sport vollzieht die eidgenössische und kantonale Kulturge- setzgebung, soweit der Vollzug nicht einer andern Instanz zugewiesen ist. ² Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: es a. führt das Sekretariat der kantonalen Kulturkommission und der kantonalen Denk- malpflegekommission; b. bearbeitet die eingehenden Gesuche und stellt der kantonalen Kulturkommission Antrag zu jenen Gesuchen, die ihr insbesondere nach Art. 5 Abs. 3 Bst. b dieses Gesetzes zugewiesen werden; c. entscheidet im Rahmen des Budgets über einmalige Beiträge an interkantonale und kantonale Projekte bis Fr. 10 000.–; d. verwaltet die kantonale Kunstsammlung.
	2. Bereiche der Kultur
	2.1. Kulturförderung
	Art. 8 Aufgaben der Kulturförderung ¹ Die Kulturförderung umfasst insbesondere folgende Aufgaben: a. die Förderung aller Kultursparten; b. das Sammeln, Bewahren, Erschliessen, Dokumentieren, Präsentieren und die Pflege von Kulturgut;

²⁾ GDB 451.21

Geltendes Recht/Notizen	Vorlage des Regierungsrats vom 23. Juni 2015
	c. die Verbreitung und Vermittlung kultureller Werte, insbesondere durch deren Berücksichtigung im Schulunterricht auf allen Stufen und im Rahmen der Weiterbildung; d. die Förderung der kulturwissenschaftlichen Forschung; e. die Ermöglichung des kulturellen Austauschs; f. die Unterstützung der Tätigkeit der für den Kanton bedeutenden Kulturinstitutionen; g. die Pflege der lebendigen Traditionen. ² Zur Kulturförderung im weiteren Sinn zählen auch kulturelle Institutionen wie das Staatsarchiv und weitere Archive sowie die Musikschulen nach den Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung.
	Art. 9 Aufgabenteilung ¹ Die Kulturförderung obliegt dem Kanton und der Einwohnergemeinde.
	Art. 10 Aufgaben des Kantons ¹ Der Kanton fördert im Rahmen dieses Gesetzes künstlerische, kulturelle und andere Bestrebungen der Einwohnergemeinden, kultureller Institutionen und Einzelner. Auf öffentliche Mittel besteht kein Rechtsanspruch. ² Er unterstützt in der Regel nur kulturelle Institutionen und Veranstaltungen, die öffentlich zugänglich sind. ³ Er achtet bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf die Unabhängigkeit und Freiheit kulturellen Schaffens und Wirkens. ⁴ Er kann Aufgaben der Kulturförderung selbst übernehmen oder anregen, sofern die Erfüllung dieser Aufgaben im kantonalen Interesse liegt. ⁵ Der Kanton kann im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit Beiträge an Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung anderer Kantone sowie Beiträge an interkantonale Projekte ausrichten.

Geltendes Recht/Notizen	Vorlage des Regierungsrats vom 23. Juni 2015
	Art. 11 Aufgaben der Einwohnergemeinde ¹ Die Einwohnergemeinde fördert im Rahmen dieses Gesetzes künstlerische, kulturelle und andere Bestrebungen mit kommunaler oder regionaler Bedeutung von kulturellen Institutionen und Einzelner. Auf öffentliche Mittel besteht kein Rechtsanspruch. ² Sie unterstützt in der Regel nur kulturelle Institutionen und Veranstaltungen, die öffentlich zugänglich sind. ³ Sie achtet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Unabhängigkeit und Freiheit kulturellen Schaffens und Wirkens. ⁴ Sie kann Aufgaben der Kulturförderung selbst übernehmen oder anregen, wenn die Erfüllung dieser Aufgaben im kommunalen Interesse liegt.
	Art. 12 Ergänzende Bestimmungen ¹ Der Regierungsrat kann weitere Einzelheiten im Bereich Kulturförderung, insbesondere zur Gestaltung von Wettbewerben im Bereich Kunst, zu den Beiträgen an bedeutende Kulturinstitutionen und zu Beurteilungskriterien, in Ausführungsbestimmungen regeln.
	2.2. Denkmalpflege und Archäologie
	Art. 13 Zweck ¹ Die Denkmalpflege und Archäologie haben zum Zweck, wertvolle Ortsbilder und Kulturobjekte, namentlich Bau- und Kulturdenkmäler und geschichtliche Stätten, einschliesslich deren Umgebung, zu erhalten sowie archäologische Fundstellen zu sichern.
	Art. 14 Allgemeine Verpflichtung ¹ Private wie Behörden von Kanton und Gemeinden nehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rücksicht auf die Erhaltung wertvoller Ortsbilder, Kulturobjekte und geschichtlicher Stätten sowie auf die Sicherung archäologischer Funde.

Geltendes Recht/Notizen	Vorlage des Regierungsrats vom 23. Juni 2015
	² Zu diesem Zwecke ergreifen der Kanton und die Einwohnergemeinden Schutzmassnahmen. Sie können an Bewilligungen, Genehmigungen, Konzessionen und Beitragsgewährungen entsprechende Bedingungen und Auflagen knüpfen, insbesondere betreffend Unterhalt, Pflege und Gestaltung der Umgebung des Objekts.
	Art. 15 Ergänzende Bestimmungen ¹ Der Kantonsrat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere Schutzkategorien, Grundlagen, Schutzmassnahmen und -wirkungen, Schutzzumfang und Beiträge sowie Zuständigkeiten durch Verordnung.
	2.3. Kulturgüterschutz
	Art. 16 Zweck des Kulturgüterschutzes ¹ Der Kulturgüterschutz bezweckt den Schutz und die Sicherung von Kulturgütern im Kanton einerseits vor und bei grossen Schadensereignissen, Katastrophen und Notlagen sowie anderseits bei bewaffneten Konflikten.
	Art. 17 Anwendungsbereich ¹ Zu schützende und soweit möglich zu sichernde Kulturgüter sind namentlich: a. ortsfeste Kulturobjekte, die nach der Denkmalschutzverordnung geschützt sind, sowie die schutzwürdigen Bestandteile dieser; b. bedeutende bewegliche Kulturgüter des Kantons, der Gemeinden, der Korporationen, der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen sowie ausnahmsweise von privaten Organisationen und Personen.
	Art. 18 Ergänzende Bestimmungen ¹ Der Regierungsrat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere Zuständigkeiten, Einsatz, Pflichten Dritter und Kostentragung, Zusammenarbeit und Information in Ausführungsbestimmungen.

Geltendes Recht/Notizen	Vorlage des Regierungsrats vom 23. Juni 2015
	2.4. Kulturinstitutionen
	Art. 19 Kantonsbibliothek ¹ Der Kanton führt eine Kantonsbibliothek. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere Aufgaben, Organisation, Zuständigkeiten, Benützung und Gebühren in Ausführungsbestimmungen.
	Art. 20 Schulbibliotheken ¹ Die Einwohnergemeinde führt eine Schulbibliothek. ² Die Einwohnergemeinde Sarnen ist von der Führung einer eigenen Schulbibliothek befreit, beteiligt sich jedoch an den Betriebskosten der Kantonsbibliothek. Die finanzielle Beteiligung bewegt sich in jener Grössenordnung, die die Gemeinde Sarnen erfahrungsgemäss für eine eigene Schulbibliothek aufwenden müsste. Die Beteiligung wird zwischen dem Kanton und der Einwohnergemeinde Sarnen vertraglich geregelt.
	Art. 21 Historisches Museum ¹ Der Kanton sorgt für den Erhalt eines Historischen Museums. ² Der Regierungsrat überträgt die Führung eines Historischen Museums im Rahmen einer Leistungsvereinbarung an Dritte. ³ Er kann ein Historisches Museum selber führen, sofern dessen Betrieb nicht durch Leistungsvereinbarung an Dritte sichergestellt werden kann. ⁴ Er regelt die Aufgaben des Historischen Museums in Ausführungsbestimmungen.
	Art. 22 Weitere Kulturinstitutionen ¹ Der Kanton kann einmalige oder jährlich wiederkehrende Beiträge an die Betriebs- und die Investitionskosten von weiteren, für den Kanton bedeutenden Kulturinstitutionen im Kanton leisten.

Geltendes Recht/Notizen	Vorlage des Regierungsrats vom 23. Juni 2015
	² Der Regierungsrat regelt die weiteren, für den Kanton bedeutenden Kulturinstitutionen in Ausführungsbestimmungen.
	3. Finanzen
	Art. 23 Kostentragung durch den Kanton ¹ Der Kantonsrat bewilligt jährlich mit dem Budget die für die Kultur zur Verfügung stehenden Kredite. ² Der Kanton fördert und unterstützt durch die Ausrichtung von Beiträgen aus allgemeinen Staatsmitteln und, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, aus dem kantonalen Swisslos-Fonds die verschiedenen Bereiche der Kultur. ³ Die Kantonsbeiträge für wiederkehrende Beiträge an Kulturinstitutionen im Kanton sind in der Regel aus ordentlichen Staatsmitteln zu finanzieren. ⁴ Die Kantonsbeiträge an überregional bedeutende Projekte im Kanton können aus ordentlichen Staatsmitteln finanziert werden. ⁵ Die Kantonsbeiträge werden in der Regel von angemessenen Leistungen der Gemeinden, kultureller Institutionen und/oder privater Träger abhängig gemacht. Das Bildungs- und Kulturdepartement kann weitere Einzelheiten, insbesondere die Beitragsvoraussetzungen, in Vollzugsrichtlinien regeln. ⁶ Der Kanton trägt abzüglich der Beiträge Dritter die Kosten: a. der Kulturförderung gemäss Art. 8 dieses Gesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Kantons fallen; b. der Denkmalpflege und Archäologie gemäss den Bestimmungen der Denkmalschutzverordnung; c. des Kulturgüterschutzes gemäss den Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats; d. der Kantonsbibliothek gemäss Art. 19 dieses Gesetzes; e. des Betriebs und des Unterhalts des Historischen Museums im Sinne von Art. 21 dieses Gesetzes.

Geltendes Recht/Notizen	Vorlage des Regierungsrats vom 23. Juni 2015
	Art. 24 Kostentragung durch die Einwohnergemeinde ¹ Die Einwohnergemeinde trägt abzüglich der Beiträge Dritter die Kosten: a. der Kulturförderung gemäss Art. 8 und 11 dieses Gesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit der Einwohnergemeinde fallen; b. der Denkmalpflege und Archäologie gemäss den Bestimmungen der Denkmalschutzverordnung; c. der Schulbibliothek. ² Unter der Voraussetzung, dass die Standortgemeinde einen angemessenen Beitrag leistet, entrichtet der Kanton wiederkehrende Beiträge an für ihn bedeutende Kulturinstitutionen. ³ Einmalige und wiederkehrende Kantonsbeiträge an überregional bedeutende Projekte im Kanton setzen in der Regel einen angemessenen Beitrag insbesondere der Standortgemeinde voraus. ⁴ An die Kosten des Historischen Museums leisten die Einwohnergemeinden des Sarneraats einen angemessenen Beitrag.
	4. Übergangs- und Schlussbestimmungen
	Art. 25 Übergangsrecht ¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Präsidien und Mitglieder der Kulturförderungskommission und der Kulturpflegekommission zu Präsidien und Mitgliedern der kantonalen Kulturkommission beziehungsweise der Denkmalpflegekommission.
	² Behörden und Amtsstellen, die nach neuem Recht nicht mehr zuständig sind, erledigen die bei ihnen hängigen Verfahren und Gesuche nach altem Recht.

Geltendes Recht/Notizen	Vorlage des Regierungsrats vom 23. Juni 2015
	II.
	1. Der Erlass GDB <u>410.1</u> (Bildungsgesetz vom 16. März 2006) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
Art. 43 Bibliotheken ¹ Der Kanton führt eine Kantonsbibliothek. ² Die Einwohnergemeinde führt eine Schulbibliothek. ³ Die Einwohnergemeinde Sarnen ist von der Führung einer eigenen Schulbibliothek befreit, beteiligt sich jedoch an den Betriebskosten der Kantonsbibliothek. Die finanzielle Beteiligung bewegt sich in jener Grössenordnung, die die Gemeinde Sarnen erfahrungsgemäss für eine eigene Schulbibliothek aufwenden müsste. Die Beteiligung wird zwischen dem Kanton und der Einwohnergemeinde Sarnen vertraglich geregelt.	Art. 43 <i>Aufgehoben</i>
Art. 46 Ergänzende Bestimmungen ¹ Der Kantonsrat regelt das Mindestangebot der Musikschulen sowie den freiwilligen Schulsport durch Verordnung. ² Der Regierungsrat regelt Aufgaben, Organisation und Zuständigkeit der Kantonsbibliothek in Ausführungsbestimmungen.	² <i>Aufgehoben</i>
Art. 49 Kostentragung durch die Einwohnergemeinde ¹ Die Einwohnergemeinde trägt, soweit nicht der Kanton oder Dritte Beiträge entrichten, die Kosten: a. der öffentlichen Schulen der Volksschulstufe; b. allfälliger Fachpersonen für schulische Sozialarbeit gemäss Art. 42 Abs. 1 dieses Gesetzes; c. der Schulbibliotheken; d. der Musikschulen.	<i>c. Aufgehoben</i>

Geltendes Recht/Notizen	Vorlage des Regierungsrats vom 23. Juni 2015
Art. 50 Kostentragung durch den Kanton ¹ Der Kanton trägt, soweit nicht Dritte Beiträge entrichten, die Kosten: a. der öffentlichen Schulen der Sekundarstufe II (eingeschlossen Brückenangebote); b. des schulpsychologischen Dienstes; c. der psychomotorischen Therapiestelle; d. des logopädischen Dienstes; e. der pädagogischen und psychologischen Beratung für Lehrpersonen, Schulleitungen und Mitglieder von Schulbehörden; f. der Berufs- und Weiterbildungsberatung; g. der Kantonsbibliothek; h. für die Aufwendungen der Stipendien und Darlehen; i. der Lehrmittel während der Schulpflicht; k. für Kurse und Stellvertretungen im Zusammenhang mit der Kaderbildung, soweit diese im Auftrag des Kantons stattfindet; l. für Kurse und Stellvertretungen im Zusammenhang mit der Weiterbildung von Lehrpersonen der öffentlichen Schulen der Sekundarstufe II, soweit die Verordnung dies vorsieht; m. für weitere Dienstleistungen, die der Weiterentwicklung des Bildungswesens dienen.	g. <i>Aufgehoben</i>

Geltendes Recht/Notizen	Vorlage des Regierungsrats vom 23. Juni 2015
	2. Der Erlass GDB <u>451.21</u> (Verordnung über den Schutz von Bau- und Kulturdenkmälern (Denkmalschutzverordnung) vom 30. März 1990) (Stand 1. Juli 2008) wird wie folgt geändert:
Verordnung über den Schutz von Bau- und Kulturdenkmälern (Denkmalschutzverordnung)	
vom 30. März 1990 (Stand 1. Juli 2008)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden erlässt,</i>	
gestützt auf Artikel 31 und 72 Ziffer 1 und 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 ³⁾ sowie Artikel 132 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911 ⁴⁾ ,	gestützt auf Artikel 31 und 72 Ziffer 1 und 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 ⁵⁾ sowie Artikel 132 des Gesetzes betreffend die Einführung <u>15 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Kulturgesetzes</u> vom 30. April 1911 ...
<i>als Verordnung:</i>	
Art. 1 Zweck ¹ Diese Verordnung bezweckt, wertvolle Ortsbilder und Kulturobjekte, namentlich Bau- und Kulturdenkmäler und geschichtliche Stätten, einschliesslich deren Umgebung, zu erhalten sowie archäologische Fundstellen zu sichern.	Art. 1 Aufgehoben
Art. 2 Allgemeine Verpflichtung ¹ Private wie Behörden von Kanton und Gemeinden nehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rücksicht auf die Erhaltung wertvoller Ortsbilder, Kulturobjekte und geschichtlicher Stätten sowie auf die Sicherung archäologischer Funde. ² Zu diesem Zwecke ergreifen Kanton und Einwohnergemeinden ⁶⁾ Schutzmassnahmen. Sie können an Bewilligungen, Genehmigungen, Konzessionen und Beitragsgewährungen entsprechende Bedingungen und Auflagen knüpfen, insbesondere über Unterhalt, Pflege und Gestaltung der Umgebung des Objektes.	Art. 2 Aufgehoben

³⁾ GDB 101.0

⁴⁾ GDB 210.1

⁵⁾ GDB 101.0

⁶⁾ Neuer Ausdruck gemäss Bereinigungsgesetz II (OGS 2007, 13 Anhang: Ziff. II., Verordnungen, 23.); diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt

Geltendes Recht/Notizen	Vorlage des Regierungsrats vom 23. Juni 2015
Art. 24 Kulturpflegekommission ¹ Die kantonale Kulturpflegekommission hat das Antragsrecht bei der Erarbeitung von Inventaren und bei der Aufstellung der kantonalen Schutzpläne. Bei der Aufstellung von Zonenplänen der Einwohnergemeinden kommt ihr das Recht zu, sich vernehmen zu lassen. ² Sie beurteilt auf Antrag der kantonalen Fachstelle Quartierplan- und Baubewilligungsgesuche von grundsätzlicher Bedeutung, sofern sie Ortsbilschutzgebiete, Schutzobjekte, Umgebungsschutzgebiete und archäologische Schutzgebiete betreffen, und beurteilt Grundsatzfragen.	Art. 24 Aufgehoben
Art. 25 Kantonale Fachstelle für Denkmalpflege ¹ Die kantonale Fachstelle bearbeitet Baubewilligungs- und Beitragsgesuche für Schutzobjekte, fasst Vereinbarungsentwürfe und stellt Antrag zuhanden des Bildungs- und Kulturdepartements. Sie kann die kantonale Kulturpflegekommission zur Beratung beiziehen. ² Die kantonale Fachstelle beurteilt Quartierplan- und Baubewilligungsgesuche in Ortsbild-, Umgebungs- und archäologischen Schutzgebieten und stellt der Kulturpflegekommission erforderlichenfalls Antrag. Bewilligungsgesuche von beschränkter Bedeutung bearbeitet die Fachstelle innerhalb der vorgesehenen Fristen⁷⁾ selbstständig. ³ Die kantonale Fachstelle ist zuständig für die Belange der Archäologie.	¹ Die kantonale Fachstelle bearbeitet Baubewilligungs- und Beitragsgesuche für Schutzobjekte, fasst Vereinbarungsentwürfe und stellt Antrag zuhanden des Bildungs- und Kulturdepartements. Sie kann die kantonale Kulturpflegekommission <u>Denkmalpflegekommission</u> zur Beratung beiziehen. ² Die kantonale Fachstelle beurteilt Quartierplan- und Baubewilligungsgesuche in Ortsbild-, Umgebungs- und archäologischen Schutzgebieten und stellt der Kulturpflegekommission <u>Denkmalpflegekommission</u> erforderlichenfalls Antrag. Bewilligungsgesuche von beschränkter Bedeutung bearbeitet die Fachstelle innerhalb der vorgesehenen Fristen⁸⁾ selbstständig.
	3. Der Erlass GDB 975.31 (Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele vom 21. April 1977) (Stand 1. August 2007) wird wie folgt geändert:
Art. 3a Lotterie- und Wettfonds ¹ Der Lotterie- und Wettfonds soll auf einer Höhe von Fr. 50 000.– erhalten bleiben.	Art. 3a Lotterie- und Wettfonds <u>Swisslos-Fonds</u> ¹ Der Lotterie- und Wettfonds <u>Swisslos-Fonds</u> soll auf einer Höhe von Fr. 50 000.– erhalten bleiben <u>belassen werden</u>.

⁷⁾ Art. 32 Abs. 4 Verordnung zum Baugesetz (GDB 710.11)

⁸⁾ Art. 32 Abs. 4 Verordnung zum Baugesetz (GDB 710.11)

Geltendes Recht/Notizen	Vorlage des Regierungsrats vom 23. Juni 2015
² Der Regierungsrat entscheidet über die Verteilung der Mittel aus dem Lotterie- und Wettfonds und veröffentlicht jährlich einen Bericht. ³ Der Regierungsrat bestimmt in Ausführungsbestimmungen die Kriterien, die bei der Unterstützung von gemeinnützigen und wohltätigen Projekten zur Anwendung gelangen.	² Der Regierungsrat entscheidet über die Verteilung der Mittel aus dem Lotterie- und Wettfonds <u>Swisslos-Fonds</u> und veröffentlicht jährlich einen Bericht.
	III.
	Der Erlass GDB 451.11 (Verordnung über die Kulturförderung und Kulturpflege [Kulturverordnung] vom 25. April 1985) wird aufgehoben.
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats: Die Ratspräsidentin: Die Ratssekretärin: